

## GROSSER RAT

GR.17.319

### VORSTOSS

#### **Interpellation der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 12. Dezember 2017 betreffend Lichtverschmutzung**

---

#### **Text und Begründung:**

Als Lichtverschmutzung bezeichnet man die künstliche Aufhellung des Nachthimmels und die störende Auswirkung von Licht auf Mensch und Natur. So beschreibt der Regierungsrat auf der Homepage das Thema wie folgt: "Die künstliche Aufhellung der Nacht vermittelt Sicherheit und Wohlstand. Das Gefühl von Sicherheit ist aber subjektiv. Wird Licht falsch eingesetzt, kann die Sicherheit z. B. durch Blendung sogar herabgesetzt werden. Licht brennt oft auch ohne Nutzen, einfach himmelwärts, zu intensiv oder zu Zeiten und an Orten, in denen es keinen Zweck erfüllt. Dadurch entstehen unnötige Lichtemissionen, die zu einer künstlichen Aufhellung des Nachthimmels führen mit lästigen bis schädlichen Auswirkungen für den Menschen und seine Umwelt. Diese Lichtverschmutzung hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Über Europa wird der Nachthimmel Jahr für Jahr um 10 Prozent heller. Die Beobachtung des natürlichen Sternenhimmels ist nur noch an sehr abgelegenen Orten möglich."

Das kantonale Recht regelt im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) in § 27, dass Beleuchtungsanlagen, die Ausserbereiche erhellen oder Kulturgüter beleuchten, so einzurichten sind, dass sie ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs keine störenden Immissionen verursachen. Weiter wird geregelt, dass die dauerhafte Installation und himmelwärts gerichteter Lichtquellen verboten sind. Seit 2013 ist eine SIA-Norm in Kraft, welche Meilensteine setzen konnte und auf die sich mittlerweile mehrere Gerichtsurteile stützen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung wir den Regierungsrat bitten:

1. Wird in Baugesuchen die Frage der Lichtemissionen geprüft bzw. werden Optimierungen durchgesetzt (z. B. durch Einforderung von Plänen, in welchen die vorgesehene Beleuchtung ersichtlich ist oder Forderung nach Einhaltung der SIA-Norm 491:2013)?
2. Werden bei der Vorprüfung von Bau- und Nutzungsordnungen entsprechende Hinweise oder Auflagen seitens des Kantons gemacht? Wenn nein, warum nicht? Werden Gemeinden in der komplexen Thematik seitens des Kantons beraten (§ 30 EG UWR)?
3. Hängt der dramatische Rückgang der Insekten-Biomasse nach Ansicht des Regierungsrats auch mit der Lichtverschmutzung zusammen?
4. Geht der Kanton bei eigenen Bauvorhaben und bei der Beleuchtung eigener Immobilien mit gutem Beispiel voran (§§ 27 und 45 EG UWR)?
5. Entspricht die heutige Beleuchtung von Kulturdenkmälern im kantonalen Eigentum wie im Eigentum Dritter (Schlösser, denkmalgeschützte Kirchen, Türme u. ä.) den Vorgaben von § 27 EG

UWR oder besteht Handlungsbedarf sei es bezüglich Beleuchtungszeiten oder —mittel inkl. Energiebedarf (§ 45 EG UWR)?